



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2021
(OR. en)

12411/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0302 (NLE)

PECHE 339

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (2021-2026)

VERORDNUNG (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten
nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens
über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union
und der Islamischen Republik Mauretanien (2021-2026)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden „Mauretanien“), das mit der Verordnung (EG) Nr. 1801/2006 des Rates¹ genehmigt wurde, wird seit dem 8. August 2008 vorläufig angewandt. Das seit dem selben Tag vorläufig angewandte Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach diesem Abkommen wurde mehrfach ersetzt.
- (2) Das derzeit geltende Protokoll läuft am 15. November 2021 aus.
- (3) Der Rat hat am 8. Juli 2019 einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit Mauretanien über den Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines neuen Protokolls zur Durchführung dieses Abkommens angenommen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1801/2006 des Rates vom 30. November 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien (ABl. L 343 vom 8.12.2006, S. 1).

- (4) Zwischen September 2019 und Juli 2021 fanden acht Verhandlungsrunden mit Mauretanien statt. Diese Verhandlungen wurden abgeschlossen und das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien (im Folgenden "partnerschaftliches Abkommen") wurde mit dem zugehörigen Durchführungsprotokoll am 28. Juli 2021 paraphiert.
- (5) Gemäß dem Beschluss (EU) 2021/... des Rates¹⁺ wurden das partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll am ...⁺⁺ unterzeichnet.
- (6) Die in dem neuen Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für seine gesamte Anwendungsdauer auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

¹ Beschluss (EU) 2021/... des Rates vom ... 2021 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien und des zugehörigen Durchführungsprotokolls (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 12392/21 einfügen und die zugehörige Fußnote vervollständigen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Datum der Unterzeichnung des partnerschaftlichen Abkommens und des Protokolls aus Dokument ST 12446/21 einfügen.

- (6) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitatigkeiten der Union in der Fischereizone Mauretaniens und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tatigkeiten zu vermeiden oder gegebenenfalls so kurz wie moglich zu halten, so bald wie moglich in Kraft treten.
- (7) Das Protokoll gilt vorlaufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitatigkeiten fortsetzen konnen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nach dem Protokoll festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- (1) Kategorie 1 – Fischereifahrzeuge für den Fang von Krebstieren, außer Langusten und Krabben:

Spanien 4 150 Tonnen

Italien 600 Tonnen

Portugal 250 Tonnen

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als 15 Schiffe gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden;

- (2) Kategorie 2 – Trawler (keine Froster) und Grundleinenfänger für den Fang von Senegalesischem Seehecht:

Spanien 6 000 Tonnen

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als vier Schiffe gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden;

- (3) Kategorie 2a – (Froster-)Trawler für den Fang von Senegalesischem Seehecht:

Spanien

Senegalesischer Seehecht 3 500 Tonnen

Kalmare 1 450 Tonnen

Tintenfische 600 Tonnen

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als sechs Schiffe gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.

- (4) Kategorie 3 – Fischereifahrzeuge für den Fang anderer Grundfischarten als Senegalesischen Seehecht mit anderen Geräten als Schleppnetzen:

Spanien 3 000 Tonnen

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als sechs Schiffe gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.

- (5) Kategorie 4 – Thunfischwadenfänger (14 000 Tonnen - Referenzfangmenge)

Spanien 17 Jahreslizenzen

Frankreich 12 Jahreslizenzen

(6) Kategorie 5 – Angel-Thunfischfänger und Oberflächen-Langleinenfänger (7 000 Tonnen - Referenzfangmenge)

Spanien 14 Jahreslizenzen

Frankreich 1 Jahreslizenz

(7) Kategorie 6 – Frostertrawler für pelagische Fänge:

Deutschland 13 038,4 Tonnen

Frankreich 2 714,6 Tonnen

Lettland 55 966,6 Tonnen

Litauen 59 837,6 Tonnen

Niederlande 64 976,1 Tonnen

Polen 27 106,6 Tonnen

Irland 8 860,1 Tonnen

Während der Anwendungsdauer des Protokolls verfügen die Mitgliedstaaten über die folgende Anzahl vierteljährlicher Lizenzen:

Deutschland	4
Frankreich	2
Lettland	20
Litauen	22
Niederlande	16
Polen	8
Irland	2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, falls bestimmte Lizenzen anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden könnten.

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als 19 Fischereifahrzeuge gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.

(8) Kategorie 7 – Pelagische Trawler ohne Froster

Irland 15 000 Tonnen

Werden diese Fangmöglichkeiten nicht in Anspruch genommen, so werden sie nach dem für jene Kategorie geltenden Aufteilungsschlüssel auf die Kategorie 6 übertragen.

In dieser Kategorie dürfen nicht mehr als zwei Schiffe gleichzeitig in den mauretanischen Gewässern eingesetzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... (Tag der Unterzeichnung des Protokolls).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
